

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender  
**Band:** 131 (1852)

**Artikel:** Der blinde Zeuge  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-372752>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der blinde Zeuge.

Ein Italiener aus Luffa hatte als Kaufmann in England sein Glück gemacht. Nachdem er seine ansehnlichen Geschäftsverbindungen abgeschlossen, wollte er sich zur Ruhe setzen und den Rest seiner Tage im Vaterlande verbringen. Er hatte deshalb nach Luffa geschrieben, ihm ein Haus einzurichten; 6 Monate nach dem Datum des Briefes wollte er daselbst eintreffen.

In Begleitung eines französischen Dieners reiste er wirklich aus England ab, seine werthvollsten Sachen mit sich führend.

Er ging über Frankreich, verweilte mehrere Tage in Rouen und nahm von dort aus den Weg nach Paris.

In Paris war er nicht angekommen; vielmehr blieb der Italiener spurlos verschwunden. Man erinnerte sich nur, daß an dem Tage, wo er Rouen verlassen, ein furchtbares Gewitter losgebrochen war. Den Reisenden dürfte es vielleicht auf der Straße in der Nähe des Ortes Argentevil, auf einem Berge, überrascht haben.

Doch beschäftigte sich eigentlich Niemand mit diesen Vermuthungen; denn der Italiener war in Rouen und Paris unbekannt. Erst nachdem die 6 Monate längst abgelaufen waren und er in Luffa nicht eintraf, auch keine schriftlichen Nachrichten von sich gab, wurden seine Verwandten unruhig und schickten endlich einen Bevollmächtigten ab, um sich nach ihm zu erkundigen. Dieser ging zuerst nach London und erfuhr hier, was wir wissen; auch dort hatte man seit des Italieners Abreise nichts von ihm erfahren. Er ging nach Frankreich und verfolgte die Spuren der Anwesenheit des Verschollenen in Rouen. Sie wiesen ihn nach Paris. Hier fand er zwar, daß die Londoner Wechsel des verschollenen Kaufmanns vorgewiesen und ausbezahlt waren; von ihm selbst ließ sich aber nichts entdecken, und es war die höchste Wahrscheinlichkeit, daß nicht der Italiener, sondern ein anderer Dritter das Geld erhoben habe.

Also sprach Alles dafür, daß er auf der Straße von Rouen nach Paris verschwunden sei. Es war die nächste Vermuthung, daß er von Räubern überfallen und bei Seite geschafft worden.

Der Bevollmächtigte machte gehörigen Orts

Anzeige und es wurde von Seite der Behörden nichts an nöthigen Nachforschungen in der Stadt und Umgegend versäumt.

Der erste Verhörrichter, ein sehr thätiger Beamter, nahm sich der Sache mit besonderm Eifer an. Er ließ über alle Personen, die seit der Zeit des muthmaßlichen Mordes nach Rouen gekommen und sich dort niedergelassen, genaue Erkundigungen einziehen. Wiewohl die Vermuthung, daß, wenn ein Raubmord wirklich vorgefallen, der Raubmörder sich gerade nach Rouen begeben und dort niedergelassen haben sollte, auf nichts beruhte, es vielmehr weit wahrscheinlicher war, daß ein solcher mit seiner Beute sich weit weg begeben haben würde, fügte es sich doch, daß ein fremder Kaufmann sich wirklich in der Zwischenzeit in Rouen angestodelt hatte, und der Spürhund des Beamten warf auf denselben Verdacht, weil eigentlich Niemand wußte, wer er war und woher er kam.

Es ist anzunehmen, daß der Verdachtgründe mehr waren, als bekannt wurden, um das sonderbare Verfahren des Untersuchungsbeamten zu rechtfertigen. Genug, dieser glaubte, den rechten Mann gefunden zu haben und das sich erlauben zu dürfen, was er that.

Es kam ihm darauf an, den Mann in seine Gewalt zu bekommen. Ein Grund lag nicht vor; er schmiedete also einen solchen. Er ließ eine Schuldverschreibung aufsetzen, in welcher sich der fremde Kaufmann verbindlich machte, bis den und den die Summe von 200 Kronenthalern zu zahlen, widrigenfalls er sich sofortiger Einsetzung in das Schuldgefängnis unterwerfe. Die angeetzte Frist war abgelaufen, die Schuldverschreibung dem angeblichen Aussteller vorgezeigt, der in Feuer und Flamme gerieth und mit Entrüstung Alles bestritt, aber auf Andringen des vorgeschobenen Gläubigers dennoch sofort in's Gefängnis gebracht wurde.

Mehr wollte der Verhörrichter vorläufig nicht. Bei der Verhaftung behauptete der Angeklagte fortwährend seine Unschuld, zeigte aber eine befremdende Unruhe. Er bat mit ängstlicher Stimme die Gerichtsdienner, ihm zu sagen, ob die vorgedachte Schuldverschreibung die einzige Ursache sei, weshalb man ihn arretire.

Der Verdacht des Beamten wuchs dadurch,

Er ließ den Arrestanten vor sich führen und unterhielt sich mit ihm ganz allein. Er war die Freundlichkeit selbst, und plötzlich, im vertraulichen Gespräche, sagte er ihm, um die Schuldverschreibung solle er sich keine Sorgen machen. Er gestand ihm, daß dieselbe falsch und nur das Mittel gewesen sei, um ihn in Verhaft bringen zu können, und — es sei keinem Zweifel mehr unterworfen, daß er den Italiener aus Luffa umgebracht und beraubt, die hinlänglichen Beweise seien gesammelt und seine Verurtheilung sei so gewiß, als er vor ihm stehe. Indessen, fügte er freundlich hinzu, solle er den Muth nicht sinken lassen; an's Leben werde es ihm nicht gehen, wenn er bereitwillig mit einem offenen Geständniß ihm entgegenkomme. Der Ermordete sei ein Ausländer gewesen, hier ohne Anhang; bei gegenseitigem guten Willen werde sich die Sache mit Geld schlichten lassen.

Der Gefangene war überrascht; eine solche Wendung hatte er nicht erwartet. In der Hoffnung, mit einem Stück Geld wegzukommen, gestand er, daß er den Italiener ermordet habe.

In dem Augenblicke ließ der Untersuchungsrichter seinen Schreiber eintreten. Er ermahnte ihn noch mit derselben freundlichen Miene, daß er bei der Wahrheit bleibe, und hob ihm sanft den Arm in die Höhe, um den Eid zu schwören, daß er nur Wahres vorbringen wolle. Aber schnell genug war dem Verhafteten die Besinnung zurückgekehrt; er erkannte die ihm gelegte Schlinge nun gleich als solche, erklärte, was er vorhin dem Beamten gesagt, für falsch und erpreßt, schrie über Gewalt und Unrecht und erklärte dem Beamten ins Gesicht, daß er betrügerisch mit ihm verfare.

Da der Verhörriechter nichts mehr, weder durch Strenge noch durch Güte, aus ihm herausbringen konnte, ließ er ihn wieder ins Gefängniß zurückführen. Hier wuchs dem Angeschuldigten nun der Muth. Er wendete Alles an, den Beamten wegen seines Verfahrens mit ihm in Anklagezustand versehen zu können, was ihm insoweit gelang, daß der Verhörriechter von Seite der zuständigen Behörde einen starken Verweis über seine Handlungsweise mit dem Befehl erhielt, von allem weitem Verfahren gegen den Kaufmann abzusehen.

Gegen den Verhafteten stand indessen ein außergerichtlichcs Bekenntniß fest, weshalb verordnet wurde, ihn in leidlicher Verwahrung zu behalten, bis weitere Ermittlungen über ihn eingezogen wären.

Diese betrieb der Staatsanwalt Bigot. Er reiste von Rouen nach Paris und zog an jedem Orte, in jedem Wirthshause Erkundigungen ein. In Argenteuil berichtete ihm der Ammann des Dorfes, daß vor so und so viel Monaten in den Weinbergen ein menschlicher Leichnam, schon in Fäulniß übergegangen, gefunden worden sei. Man hatte nicht weitere Nachforschungen angestellt, jedoch vor der Verscharrung den Befund amtlich niederschreiben lassen.

Bigot ließ sich eine Abschrift von diesem Aktenstücke anfertigen. Während dieß in der Wirthsstube geschah und die Anwesenden sich über den Vorfall laut unterhielten, trat ein blinder Bettler mit seinem Hunde herein, um Almosen einzusammeln. Er hörte von der Anwesenheit des Staatsanwalts und dem Grunde derselben. Er ward nachdenkend, fragte nach einigen Umständen und erklärte dann, es müsse wohl sein, daß er von der That wisse und auch den Mörder kenne. Aus seiner Erzählung ergab sich Folgendes: Muthmaßlich an dem Tage, wo der Italiener verschwunden, war der blinde Bettler unter Leitung seines Hundes auf der großen Straße gegangen. Nachdem sich das Gewitter entladen, erreichte er die Höhe des Berges Argenteuil. Sein Hund ward unruhig und stieß ein heiseres Bellen aus. Darauf hörte er unfern ein schwaches Nschzen. Aber es mußte noch Jemand in der Nähe zugegen sein. Er fragte: Was geht denn hier vor? Die Stimme des Mannes in seiner Nähe antwortete: Er habe einen Reisegefährten bei sich, dem unwohl geworden, da sei er ein wenig bei Seite gegangen. Beruhigt durch diese sehr wahrscheinlich klingende Erklärung, war der Bettler seines Weges weiter gegangen und hatte sich nicht mehr um die Sache bekümmert.

Aber es war nur zu wahrscheinlich, daß er den Mörder auf der frischen That betroffen, daß das Opfer noch gelebt. Der Ort auf der Straße, welche der Italiener gezogen, das Gewitter, das Nschzen in den Weinbergen, das ängstliche Bellen des Hundes, die nachherige Auffindung des

Leichnams u. s. w. erhoben die Vermuthung fast zur Gewißheit.

Alein der Zeuge, der den Mörder wieder erkennen sollte, war blind; gesehen hatte er ihn also nicht, nur ein Mal seine Stimme gehört. Aber der Hund hatte ihn doch gesehen? Ist es auch nichts Seltenes, daß Hunde, in deren Gegenwart ein Verbrechen begangen wurde, durch ihr Benehmen gegen den Verbrecher zur Entdeckung desselben beitragen, so wurde der Hund in diesem Falle doch aus dem Spiele gelassen. Der Blinde versicherte, wenn man ihm den Menschen vorführe, der damals geredet, und ihn nöthige, zu sprechen, so wolle er ihn noch heute an der Stimme wieder erkennen.

Der Blinde ward als Zeuge angenommen. Bigot ließ ihn nach Rouen bringen und dort gerichtlich vernehmen. Man ging indeß mit Vorsicht zu Werke. Der Blinde ward dem gefangenen Kaufmann vorgestellt. Um sich zu versichern, heißt es, daß kein Vorurtheil bei der Aussage des Blinden obwalte, ließ man zuerst Keinen von Beiden in des Andern Gegenwart sprechen, und nachdem man dem Arrestanten Zeit genug gelassen, den Blinden hinlänglich in Augenschein zu nehmen, ward letzterer abgeführt.

Der Präsident der Behörde, vor welcher die Beiden einvernommen worden, befragte hierauf den Angeeschuldigten, ob er Einwendungen gegen den blinden Mann zu machen habe. Die Antwort bestand in den bittersten Beschwerden, wie man mit ihm verfare. Eine Hinterlist folge der andern. Es sei wider alle Rechtsregeln, wenn man ihn einer Mordthat übersühren wolle mittelst der unvollkommenen sinnlichen Wahrnehmungen eines blinden Mannes.

Jetzt ward erst die Versuchsprobe angestellt. Der Blinde ward vor dem vollständig besetzten Gerichte vorgeführt, und nach und nach mußten an 20 Personen erscheinen und in seiner Gegenwart sprechen. Sobald jede gesprochen, schüttelte er den Kopf und versicherte, das sei nicht die Stimme des Mannes auf dem Berge bei Argentevil. Zuletzt ward der Angeklagte vorgelassen. Gleich nach den ersten Worten rief der Blinde aus, das sei der rechte Mann.

Man begnügte sich indessen nicht mit der einen Probe; man stellte sie noch zwei Mal mit immer

wechselnden Personen und in anderer Reihenfolge an, und jedes Mal erkannte der Bettler die Stimme vom Berge bei Argentevil heraus, wenn der Gefangene sprach.

Diese Beweise genügten. Es wurde indessen noch ein Mal eine vollständige Untersuchung mit dem Angeklagten gepflogen, jedoch ohne daß etwas Mehreres ermittelt worden wäre. Der oberste Gerichtshof sprach sodann das Todesurtheil über den Angeschuldigten aus.

Wöchte offenbar mehr die moralische Ueberzeugung als die vorliegenden Beweise die Richter zu dem Todesurtheile bestimmt haben, so war es kein ungerechtes. In seiner Todesstunde legte er öffentlich ein vollständiges Bekenntniß ab, daß er den Italiener aus London begleitet, ermordet und sodann die bei ihm gefundenen Wechsel zu Gelde gemacht habe, wie es bereits aus der Erzählung bekannt geworden. Den Plan, seinen Herrn zu ermorden und zu berauben, hatte er schon lange gefaßt; aber immer fehlte ihm die Gelegenheit, ihn ungesehen ausführen zu können. Auf der Straße bei Argentevil wurden sie von einem furchtbaren Gewitter überrascht. Die Straße war verlassen, soweit das Auge reichte, kein Mensch zu sehen. Der Diener versetzte seinem Herrn plötzlich mehrere tödtliche Stiche und plünderte ihn mit aller Geschwindigkeit aus. Nachdem es geschehen, schleppte er den mit dem Tode Ringenden in die Weinberge und warf ihn dort hin. Dann kam der Blinde, fragte und ward mit der Antwort, die wir kennen, abgewiesen. Ein Blinder konnte ihn nicht verrathen; aber Gottes Auge wacht überall und bringt früher oder später auch das Verborgenste ans Licht.

#### Merkwürdige Lebensschicksale.

Joh. Meister von Benken, Kant. Zürich, ging frühzeitig in französische Kriegsdienste, wurde von den Engländern gefangen, nahm dann englische Kriegsdienste, kehrte jedoch bald in seine Heimath zurück, wo er zuerst als Weibel und später bei einer Bezirksgerichtskanzlei angestellt wurde. Vor einigen Jahren wanderte er mit zwei erwachsenen Söhnen nach Amerika aus und ließ nach längerer Zeit auch Frau und Tochter dahin abholen. Kaum aber hatten sich beide Gatten herzlich begrüßt, so sank Meister zu Boden und war eine Leiche.